

30.06.2016

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4819 vom 31. Mai 2016
der Abgeordneten Kirstin Korte CDU
Drucksache 16/12141

Infektionsschutz bei schwangeren Lehrerinnen

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In den Hinweisen und Handlungsempfehlungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz der Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen finden sich in der Rubrik „Mutterschutz bei schwangeren Lehrerinnen“ Hinweise und Handlungsempfehlungen für den Infektionsschutz. Darin sind Regelungen für schwangere Lehrerinnen dargelegt. Diese scheinen jedoch von den Schulbehörden vor Ort zum Teil sehr individuell ausgelegt zu werden.

Die Ministerin für Schule und Weiterbildung hat die Kleine Anfrage 4819 mit Schreiben vom 30. Juni 2016 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Integration und Soziales und der Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Schutz von schwangeren Lehrerinnen und von deren ungeborenen Kindern bei der Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten hat für die Landesregierung einen hohen Wert. Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung (MSW) die fachlichen und rechtlichen Aspekte in den Hinweisen und Handlungsempfehlungen für den Infektionsschutz beim beruflichen Umgang mit Schülerinnen und Schülern speziell für den Schulbereich zusammengestellt. Sie sollen den erforderlichen Überblick geben, um in jedem Einzelfall zutreffend entscheiden zu können. Die Hinweise und Handlungsempfehlungen enthalten allerdings keine eigenständigen Regelungen.

Datum des Originals: 30.06.2016/Ausgegeben: 05.07.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

1. *Wie verbindlich sind die Angaben zum Tag der Wiedenzulassung (WZ) zum Unterricht?*

Die in der Handreichung des MSW „Mutterschutz bei schwangeren Lehrerinnen – Hinweise und Handlungsempfehlungen für den Infektionsschutz“ vom Juni 2013 auf Seite 11 zu insgesamt zehn Infektionskrankheiten getroffenen Angaben zum Tag der Wiedenzulassung (WZ) zum Unterricht sind der Handreichung des MAIS „Mutterschutz bei beruflichem Umgang mit Kindern – Gesundheitsgefahren während Schwangerschaft und Stillzeit erkennen und vermeiden“ (Seiten 24 f.) entnommen.

Die Handreichung des MAIS basiert einerseits auf den Empfehlungen des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) zum Mutterschutz (Stand: Juli 2012) sowie dem Stand der Wissenschaft zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Handreichung.

Inhaltliche Abweichungen sind ohne Ausnahmegenehmigung zulässig, wenn auf diese Weise die Schutzziele nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) und der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) mindestens gleichwertig erreicht werden können.

2. *Inwieweit ist es relevant, in welchem Umfeld der schwangeren Lehrerin der Infektionskrankheitsfall auftritt (eigene Klasse, Klasse die unterrichtet wird, an der gesamten Schule)?*

Für die vom Arbeitgeber verpflichtend durchzuführende Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) in Verbindung mit dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) ist stets der konkrete Arbeitsplatz der schwangeren Lehrerin relevant.

Demnach ist bei Auftreten einer Infektionskrankheit im schulischen Bereich auch zu berücksichtigen, ob diese Krankheit in einer Klasse eingetreten ist, in der die schwangere Lehrerin unterrichtet bzw. ob durch den beruflichen Kontakt zu Schülerinnen und Schülern eine über die allgemeine alltägliche Gefahrenlage hinausgehende Gefährdung gegeben ist (erhöhte Gefährdung). Ferner ist insbesondere darauf abzustellen, welche Infektionskrankheit aufgetreten ist und ob die schwangere Lehrerin gegen die Krankheit bereits ausreichend immunisiert ist.

3. *Ist die Schulaufsichtsbehörde berechtigt, eine schwangere Lehrerin im Fall eines Infektionskrankheitsfalles an der Schule gegen deren Willen zum Unterrichten zu zwingen?*

Mit der Mitteilung der Schwangerschaft an den Arbeitgeber gelten die zuvor genannten Vorschriften; der Arbeitgeber ist verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Diese ist bei Auftreten einer Infektionskrankheit an der Schule erneut vorzunehmen. Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass eine erhöhte Gefährdung zur Beeinträchtigung der Gesundheit von Mutter und Kind nicht zu befürchten ist, ist die schwangere Lehrerin gehalten, ihre Dienstpflichten zu erfüllen. Wird hingegen eine erhöhte Gesundheitsgefährdung ermittelt, so muss der schwangeren Lehrerin ein anderer Arbeitsplatz zugewiesen werden. Findet sich kein Arbeitsplatz ohne erhöhte Gefährdung, darf die schwangere Lehrerin nicht beschäftigt werden.

4. *Wie beurteilt die Landesregierung die Situation einer schwangeren Lehrerin, die sich im unter 3. zitierten Fall zum Schutz des ungeborenen Kindes auf ärztlichen Rat krankschreiben lässt?*

Die Notwendigkeit einer Beurteilung entfällt, da die der Frage 3 unterlegte Fallgestaltung – wie dargelegt – nicht eintritt.

5. *Wie beurteilt die Landesregierung die Haftungsfrage, wenn es durch einen Infektionskrankheitsfall an einer Schule zu einer Schädigung ungeborener Kinder schwangerer Lehrerinnen kommt?*

Die oben genannten Verfahrensweisen sollen sicherstellen, dass ein solcher Fall nicht eintritt. Grundsätzlich gilt aber: Sofern Lehrerinnen im Beamtenverhältnis in Ausübung oder infolge ihres Dienstes einen Unfall erleiden, der einen Körperschaden verursacht, gewährt ihnen der Dienstherr Unfallfürsorge nach den einschlägigen Vorschriften des Landesbeamtenversorgungsgesetzes. Unfallfürsorge wird auch dem Kind einer Beamtin gewährt, das durch deren Dienstunfall während der Schwangerschaft unmittelbar geschädigt wurde. Eine Infektionserkrankung kann grundsätzlich auch ein den Körperschaden verursachendes Ereignis sein.

Für tarifbeschäftigte Lehrerinnen besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach dem Sozialgesetzbuch VII. Gesetzlicher Unfallversicherungsträger ist die Unfallkasse NRW.

Ob ein Dienst- oder Arbeitsunfall vorliegt und über etwaige Haftungsansprüche in diesem Zusammenhang entscheiden die zuständigen Stellen im Einzelfall.